

# Allgemeine Auftrags- und Lieferbedingungen (AAB)

## Strombuam Elektrotechnik GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen (nachfolgend als „AAB“ bezeichnet) gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der Strombuam Elektrotechnik GmbH (FN 544766b), Glemmtaler Landesstraße 483, A-5753 Saalbach (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) und den Kundinnen und Kunden (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet) als ausschließliche Vertragsgrundlage, unabhängig davon, ob der Auftrag mündlich oder schriftlich erteilt wird. Durch die Erteilung des Auftrages (Bestellung) werden diese vom Auftraggeber ausdrücklich als verbindlich anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen des Auftraggebers, insbesondere allfällige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, sind für den Auftragnehmer stets unbeachtlich und unverbindlich, selbst wenn diesen vonseiten des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprochen oder vom Auftragnehmer die Auftragsdurchführung bzw. Lieferung ohne Erheben eines Widerspruchs gegen entgegenstehende Bedingungen durchgeführt wurde. Diese AAB gelten auch für zukünftige Geschäftsabschlüsse zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall erneut ausdrücklich vereinbart werden müsste.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche Abweichungen von diesen AAB, besonders sämtliche gesonderten Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusicherungen mit oder von Mitarbeitern des Auftragnehmers stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass sie von einem vertretungsbefugten Organ der Strombuam Elektrotechnik GmbH (FN 544766b) schriftlich bestätigt bzw. genehmigt werden.

### 2. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist grundsätzlich kostenpflichtig und wird dem Auftraggeber mit EUR 120,00 (inkl. 20 % USt.) in Rechnung gestellt, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Auf die Verrechnung des Entgelts für die Erstellung des Kostenvoranschlages kann vonseiten des Auftragnehmers im Einzelfall verzichtet werden, sofern es nachfolgend zu einem Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Auftraggeber kommt.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Anfragen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer sowohl telefonisch als auch schriftlich (ebenso per E-Mail) angenommen. Den Auftragnehmer trifft aus der Übermittlung einer Anfrage des Auftraggebers keine Handlungspflicht, insbesondere keine Pflicht zur Angebotslegung.
- 3.2 An sämtliche Angebote samt den etwaig dazugehörigen Beilagen ist der Auftragnehmer 2 Wochen gebunden, sofern aus dem Angebot nicht Gegenteiliges hervorgeht.
- 3.3 Angebote für Reparaturen und Störungseinsätze können ohne vorherige eingehende Begutachtung und Analyse des Fehlers nur auf Basis von Erfahrungswerten gemacht werden und dementsprechend verstehen

sich die darin angeführten Angaben zu Leistungen und Ersatzteilen nur als Richtwerte. Im Falle der Beauftragung von Reparatur- und Entstörungsleistungen erfolgt die Verrechnung gemäß Punkt 9.5. Der Auftragnehmer behält sich bei Nichtbeauftragung vor, den ihm tatsächlich entstandenen Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen dem Anfragenden in Rechnung zu stellen.

- 3.4 Sofern der Bestellung des Auftraggebers kein Angebot des Auftragnehmers zu Grunde liegt oder es sich bei dem Angebot des Auftragnehmers im Einzelfall um ein unverbindliches Angebot handelt, kommt der Vertrag mit Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung gemäß Punkt 4., spätestens mit tatsächlicher Durchführung der Bestellung zu Stande; der Auftraggeber ist diesfalls an seine Bestellung 2 Wochen gebunden.

### 4. Auftragsannahme, -bestätigung & Leistungsumfang

- 4.1 Die Auftragsannahme wird durch den Auftragnehmer mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, in welcher das Auftragsverhältnis mitsamt den allenfalls noch ergänzend getroffenen (mündlichen) Vereinbarungen abschließend zusammengefasst festgehalten wird, bestätigt.
- 4.2 Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen über Qualitätsmerkmale und Eigenschaften von Produkten und/oder Leistungen sind nur dann maßgeblich und verbindlich, wenn im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers unverzüglich zu prüfen und etwaige Abweichungen von der Bestellung zu rügen, widrigenfalls sich der Vertragsinhalt ausschließlich nach der Auftragsbestätigung richtet.
- 4.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, geringfügige Anpassungen des Vertrages, die einer zwischenzeitig eingetretenen Verbesserung des Standes der Technik oder einem sonstigen Fortschritt dienen, auch nach Übermittlung der Auftragsbestätigung vorzunehmen, soweit hierdurch nicht der geschuldete Preis, die Funktionalität oder eine sonstige wesentliche Vertragspflicht (Lieferzeit, Gewährleistungsanspruch, Haftung) geändert werden.

### 5. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Sämtliche Angebote, (Kosten-)Berechnungen, Skizzen, Zeichnungen, Visualisierungen, Muster oder sonst vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen, besonders auch das offengelegte Know-how des Auftragnehmers, bleiben ebenso wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, etc. im ausschließlichen Eigentum des Auftragnehmers und sind urheberrechtlich geschützt. Dem Auftragnehmer stehen auch nach Überlassung an den Auftraggeber sämtliche Verwertungsrechte ausschließlich zu. Eine Vervielfältigung (in welcher Form auch immer) oder eine Überlassung der Unterlagen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Kommt kein Vertrag zustande, müssen vom Auftraggeber sämtliche überlassene Unterlagen im Original zurückgestellt und sämtliche (elektronischen) Kopien

vernichtet bzw. dauerhaft gelöscht werden. Alle Angebote des Auftragnehmers sind geheim zu halten.

## 6. Obliegenheiten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass sämtliche von ihm beigestellten Materialien (auch Bauwerke) fach- und ordnungsgemäß hergestellt wurden und jeweils dem Stand der Technik entsprechen, damit der Auftragnehmer seine Leistung ordnungsgemäß und ohne Verzögerung erbringen kann, widrigenfalls den Auftragnehmer keine Verantwortung für etwaige Schäden an den beigestellten Materialien und/oder eine Verzögerung an seiner Leistungserbringung trifft. Sofern der Auftraggeber gegen seine hiermit festgehaltenen Obliegenheiten verstößt, ist er dem Auftragnehmer für sämtliche diesem hieraus entstehende Schäden verantwortlich.
- 6.2 Für die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften und behördlichen Auflagen, insbesondere nach dem Gewerbe-, Veranstaltungs- und Baurecht, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich, der diesbezüglich den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos hält. Den Auftragnehmer tritt diesbezüglich keine Prüfpflicht.

## 7. Sonderanfertigungen

- 7.1 Für Sonderanfertigungen besteht Abnahmepflicht durch den Auftraggeber; diese werden vom Auftragnehmer nicht zurückgenommen. Soweit der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht nicht fristgerecht nachkommt, vor allem nach Anzeige der Fertigstellung der Sonderanfertigung diese nicht übernimmt, geht die Gefahr sogleich mit der Anzeige auf den Auftraggeber über, der dem Auftragnehmer für sämtliche hieraus entstehende Schäden samt entgangenen Gewinn, Folgeschäden und mittelbare Schäden sowie (Lager-)Kosten ersatzpflichtig ist.
- 7.2 Nachträgliche Änderungen im Hinblick auf Menge, Ausführung und Gestaltung von Sonderanfertigungen bedürfen für deren Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer und sind nach Auftragserteilung nur gegen vollen Ersatz der hierdurch entstehenden Mehrkosten möglich.

## 8. Lieferung, Leistungsausführung, Fristen, Termine, Serviceeinsätze

- 8.1 Lieferfristen bzw. Leistungserbringungsfristen sind, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, stets als unverbindliche Richtwerte anzusehen und stellen in keinem Fall verbindliche oder garantierte Fixtermine dar. Die Liefer- bzw. Leistungserbringungsfrist beginnt frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum der Auftragsbestätigung;
  - Datum der vollständigen, dem Auftraggeber obliegenden Abklärung aller für die Auftragsabwicklung erforderlichen technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
  - Datum, an dem der Auftragnehmer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 8.2 Selbst im Falle eines verbindlichen Fertigstellungstermins ist der Auftragnehmer nicht für Verzögerungen verantwortlich, die aus einer Änderung oder Erweiterung des ursprünglichen Auftrages oder aus Umständen resultieren, die bei Vertragsabschluss für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren.
- 8.3 Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. Leistungserbringungsfrist setzt sowohl die rechtzeitige Bereitstellung sämtlicher notwendiger Informationen und Unterlagen als auch die notwendige Mitwirkung, insbesondere rechtzeitige Herstellung der auftraggeberseitigen

Voraussetzungen (vor allem allenfalls erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen und Abklärungen) durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht rechtzeitig zur Gänze erfüllt, wird die Lieferfrist bzw. Leistungserbringungsfrist um den dementsprechenden Zeitraum, jedenfalls aber angemessen verlängert.

- 8.4 Für die Ausführung und Errichtung von Anlagen erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen Dritter sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig, so berechtigt das den Auftraggeber nicht dazu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.5 Ist im Einzelfall vereinbart, dass der Auftragnehmer für die Einholung behördlicher und sonstiger Genehmigungen Dritter verantwortlich ist und kommt es hierbei zu Verzögerungen, die nicht der Auftragnehmer zu verantworten hat, so verlängert sich die Lieferzeit bis zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Solche Teillieferungen bzw. teilweise Leistungserbringungen können vom Auftraggeber nicht zurückgewiesen werden. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware, mangels konkret vereinbarter Abrufzeiten oder -termine, spätestens 3 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung als abgerufen.
- 8.7 Sofern unvorhersehbare, unabwendbare und/oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, welche die Einhaltung einer allenfalls vereinbarten Lieferfrist be- und/oder verhindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer der Auswirkungen dieser Umstände bzw. ggf. um einen einvernehmlich vereinbarten Zeitraum. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Unruhen, Brandkatastrophen, Hochwasser, Erdbeben, Verkehrsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Seuchen (Pandemien), Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel aber auch Arbeitskonflikte (Streiks) sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten des Auftragnehmers eintreten. Wenn einer der vorgenannten Umstände länger als 2 Monate andauert, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Verhandlungswege eine Regelung hinsichtlich der weiteren Abwicklung suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 8.8 Der Auftraggeber kann wegen Verzögerung der Lieferung bzw. Leistungserbringung, die auf leicht fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist, weder Schadenersatz noch Pönalen, Verdienstentgang, entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder mittelbare Schäden geltend machen. Ebenso wenig besteht in solchen Fällen ein Rücktrittsrecht. Sofern der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter die Verzögerung der Lieferung bzw. Leistungserbringung grob schuldhaft herbeigeführt haben, kann der Auftraggeber unter Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 8.9 Ist ein Pönale schriftlich vereinbart worden, sind damit sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Verzuges abgedeckt und sohin die Geltendmachung weitergehender Ansprüche explizit ausgeschlossen.
- 8.10 Ein Annahmeverzug des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer zur Verrechnung der Kosten, die für die

Zwischenlagerung und allfälliger Manipulationen der lieferbereiten Ware anfallen.

- 8.11 Zu jedem Serviceeinsatz des Auftragnehmers wird von den Mitarbeitern des Auftragnehmers über sämtliche von ihnen erbrachte Leistungen ein Einsatzbericht erstellt, der alle relevanten Auftragsdaten enthält, insbesondere die An- und Abfahrtszeit und -strecke, die Art und Dauer der durchgeführten Arbeiten, allenfalls eingesetztes Material und Ersatzteile, sowie allfällige festgestellte Mängel und Folgeaktivitäten, die einer gesonderten Angebotslegung und/oder Beauftragung bedürfen.
- 8.12 Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der vom Mitarbeiter des Auftragnehmers erstellte unterzeichnete Einsatzbericht dem Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten zur Prüfung und Gegenzeichnung übergeben. Ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter nicht (mehr) verfügbar, wird der Einsatzbericht dem Auftraggeber elektronisch per E-Mail zur Prüfung und Bestätigung übermittelt, der jedenfalls als anerkannt gilt, wenn nicht binnen einer Frist von 2 Werktagen eine begründete Beanstandung erfolgt.
- 8.13 Der Einsatzbericht bildet unabhängig davon, ob ein vom Auftraggeber unterzeichnetes Exemplar vorliegt, in allen Fällen, wo kein Pauschalentgelt vereinbart worden ist oder wo Mehr- bzw. Regieleistungen angefallen sind, die separat abgerechnet werden können, die für beide Seiten verbindliche Grundlage für die Abrechnung.
- 8.14 Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wurde, ist eine förmliche Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber nicht erforderlich.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Sämtliche angeführten oder bekanntgegebenen Preise des Auftragnehmers, insbesondere jene im Angebot, verstehen sich als Nettopreise ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Verpackungskosten, der Lieferkosten, der Montagekosten sowie etwaige sonstige beauftragte Nebenkosten (wie etwa vereinbarte Kosten für die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung bzw. Altbatterien im Sinne der Batterieverordnung). Skontosätze, Skontofristen sowie die Gewährung allfälliger Rabatte bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Zölle, Steuern oder sonstige Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.2 Ist im Einzelfall Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese, so wie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung, gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch grundsätzlich nicht das Abladen, Verfrachten oder sonstige Nebenleistungen. Die gelieferte Transport- und Warenverpackung wird nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftragnehmer von diesem zurückgenommen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 9.3 Sämtliche Preise basieren auf der Grundlage, dass die vertraglich vereinbarte Leistung unverzüglich und ohne Unterbrechung durch den Auftragnehmer erbracht werden kann. Die Preise basieren daher auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes und gelten nur für die im Angebot angegebene Dauer bzw. wenn diese Angabe fehlt, für die Dauer von maximal 2 Monaten ab Angebotsdatum. Für den Fall, dass die vereinbarte Lieferfrist später als 2 Monate nach Vertragsabschluss endet und während dieses Zeitraums die

Kosten um mehr als 5 % steigen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diesfalls die Leistungen gemäß den zum Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Preisen abzurechnen. Sofern der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch machen will, wird er den Auftraggeber über solche erheblichen Preissteigerungen informieren und ihm die Möglichkeit anbieten, den Auftrag gegen Bezahlung der bis dahin entstandenen Aufwendungen und Kosten, sohin hinsichtlich der weiteren noch erforderlichen Arbeiten zu stornieren. Der Auftragnehmer ist diesfalls nicht für ein allfälliges Misslingen verantwortlich.

- 9.4 Bei mengenmäßig vom Angebot abweichenden Bestellungen behält sich der Auftragnehmer eine Preisanpassung für die Teilbestellung vor.
- 9.5 Für Reparatur- und/oder Entstörungsaufträge gilt, dass der Auftragnehmer die für die zweckmäßige Auftrags erledigung notwendigen, sachlich gerechtfertigten (Mehr-)Leistungen erbringen und auf Basis des angefallenen Aufwandes dem Auftraggeber verrechnen kann, auch wenn diese in einem allfälligen dem Auftrag vorhergehenden Angebot nicht oder nicht im selben Umfang enthalten waren. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage tritt, wobei es für deren Ausführung grundsätzlich keiner gesonderten Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber bzw. keiner gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber bedarf, ausgenommen der Leistungsumfang und damit auch die Kosten würden sich wesentlich erhöhen. In einem solchen Fall wird der Auftragnehmer das Einvernehmen mit dem Auftraggeber über die Ausführung der Mehrleistungen herstellen.
- 9.6 Alle Stundensätze und Leistungspauschalen in Dauer-schuldverhältnissen (zB bei Wartungsverträgen) unterliegen einer zumindest jährlichen Preisanpassung auf Basis der von der Unabhängigen Schiedskommission beim BMDW (vormals BMWFW) für den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie veröffentlichten Montageverrechnungssätze.
- 9.7 Der Rechnungsendbetrag ist, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum (Fälligkeitstag) ohne Abzug per Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers zu bezahlen, wobei der Rechnungsendbetrag am Fälligkeitstag vollständig, unwiderruflich und zur freien Verfügung am Konto des Auftragnehmers zur unbeschränkten Verfügung des Auftragnehmers gutgeschrieben sein muss.
- 9.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen verhältnismäßigen Teil des Entgelts und den Ersatz von gemachten Auslagen schon vor Fertigstellung des Auftrages bzw. der Ablieferung zu fordern und seine (weitere) Leistungserbringung von deren rechtzeitigen Zahlung abhängig zu machen, sohin im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung die (weitere) Leistungserbringung zu verweigern bzw. zurückzubehalten.
- 9.9 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 9.10 Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung oder einer sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Auftragnehmer im Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung(en) oder sonstigen Leistung(en) aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;

- b) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verrechnen.
  - c) andere Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber nur mehr gegen Vorauskasse erfüllen.
- 9.11 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, neben den Verzugszinsen und den notwendigen Kosten einer gerichtlichen Betreuung jedenfalls einen pauschalen Kostenersatz für die Betreuungskosten in Höhe von € 50,00 zu verrechnen. Davon unberührt bleibt die Berechtigung des Auftragnehmers zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie darüberhinausgehender Betreuungskosten und sonstiger notwendiger Kosten für zweckentsprechende außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1333 Abs 2 ABGB.
- 9.12 Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen mit einer Rechnung oder im Falle der Einleitung bzw. rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzverfahren tritt Terminverlust ein und werden sämtliche aushaftenden Forderungen aus anderen Aufträgen mit dem Auftraggeber, ungeachtet eines vereinbarten Zahlungsziels, sofort zur Zahlung fällig. Des Weiteren ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, von den aufrechten Verträgen – selbst wenn diese schon teilweise erfüllt wurden – zurückzutreten, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung die gesamten aushaftenden Forderungen bezahlt werden. Macht der Auftragnehmer von diesen Rechten Gebrauch, sind etwaige Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers hieraus ausgeschlossen.

## 10. Abnahmeprüfungen

- 10.1 Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort (Werksabnahme) am Sitz des Auftragnehmers bzw. an einem vom Auftragnehmer zu bestimmenden Ort während der Normal-Arbeitszeit des Auftragnehmers durchzuführen.
- 10.2 Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber rechtzeitig vor der Abnahmeprüfung verständigen, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- 10.3 Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Auftragnehmer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Auftraggeber kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen von nicht bloß geringfügigen Mängeln verlangen.
- 10.4 Über die Abnahmeprüfung wird ein entsprechendes Abnahmeprotokoll erstellt, worauf die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes von beiden Vertragsparteien zu bestätigen ist. Ist der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Auftragnehmer nicht anwesend, wird das Abnahmeprotokoll nur durch den Auftragnehmer unterzeichnet und dem Auftraggeber eine Kopie des Protokolls übermittelt, dessen Richtigkeit der Auftraggeber auch dann nicht bestreiten kann,

wenn er oder ein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

- 10.5 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Kosten der Abnahmeprüfung im angebotenen Preis enthalten. Jedenfalls vom Auftraggeber selbst zu tragen sind die ihm oder seinem bevollmächtigten Vertreter in Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung entstehenden Kosten wie zB Reise- und Verpflegungskosten und Aufwandsentschädigungen.

## 11. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 11.1 Wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe und damit der Gefahrenübergang der Ware(n) an den Auftraggeber EXW gemäß INCOTERMS 2010, sohin ab Werk (Lager) des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 11.2 Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Auftraggeber über.
- 11.3 Verzögert sich die Annahme aufgrund von Umständen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gilt die Ware mit der Mitteilung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft als übernommen und die Gefahr geht damit auf den Auftraggeber über.
- 11.4 Erfüllungsort für sämtliche Verträge im Hinblick auf die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Auftragnehmers in Saalbach.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen und unwiderruflichen Bezahlung des jeweiligen Rechnungsgesamtbetrages samt allfälliger Nebengebühren aus dem Vertrag (Mahnspesen, Zinsen, Kosten) ausdrücklich vor. Sollte dazu eine Eintragung in ein Register notwendig sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, jederzeit bis zur vollständigen Zahlung aller Ansprüche auf Kosten des Auftraggebers einseitig einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren am Sitz oder Wohnort des Auftraggebers in das Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, notwendigenfalls bei der Eintragung oder Aufrechterhaltung eines Eigentumsvorbehalts mitzuwirken.
- 12.2 Im Falle des, auch nur teilweisen, Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Auftraggebers abzuholen.
- 12.3 Während aufrechem Eigentumsvorbehalt ist dem Auftraggeber eine Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren und Leistungen ausdrücklich untersagt und bleibt ohne Rechtswirksamkeit.
- 12.4 Sofern und soweit der Auftraggeber verabredungswidrig die Vorbehaltsware weiterveräußert, tritt dieser hiermit bereits mit Abschluss des Veräußerungsgeschäfts seine hieraus entstehenden Ansprüche aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, an den Auftragnehmer ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und dem Auftragnehmer alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das

Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

### 13. Prüf- und Warnpflicht

Den Auftragnehmer trifft keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Prüf- und/oder Warnpflicht.

### 14. Gewährleistung, Prüf- und Rügeobliegenheit

Die Gewährleistung richtet sich für Geschäftsabschlüsse mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unbeschränkt zur Anwendung gelangen. Demnach leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass die erbrachten Leistungen und allenfalls übergebenen Waren im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (entsprechend Punkt 11.) frei von jeglichen Mängeln sind und dem Vertrag entsprechen.

Abweichend davon wird ausschließlich für Geschäftsabschlüsse mit Unternehmern Folgendes vereinbart:

- 14.1 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Werbeschriften, Preislisten und dgl. sowie aus sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen über Qualitätsmerkmale und/oder Eigenschaften von Produkten und/oder Leistungen können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden; diese sind vollkommen unverbindlich.
- 14.2 Bei bloß unerheblicher, geringfügiger Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand, davon umfasst sind jedenfalls geringfügige Farbabweichungen oder Ausführungsabweichungen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Ebenso ist die Gewährleistung für solche Mängel ausgeschlossen, die auf nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung oder Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung oder Verwendung (insbesondere auch von ungeeigneten Betriebsmaterialien), Verschleiß, eigenmächtige Veränderungen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers, Einwirkung dritter Personen, unsachgemäße Verwendung oder Instandhaltung, Überspannung, atmosphärische Entladungen oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind.
- 14.3 Die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr beschränkt. Werden aber gebrauchte Teile verwendet, worauf der Auftraggeber vom Auftragnehmer ausdrücklich hingewiesen wird, so gilt eine verkürzte Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Die jeweilige Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 11. zu laufen. Vom Auftraggeber gewünschte längere Gewährleistungszeiträume müssen explizit verhandelt und schriftlich vereinbart werden. Die Vermutungsregel in § 924 Satz 2 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- 14.4 Die Ware ist sofort nach Übernahme auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen ist. Allfällige Mängel müssen unter genauer Angabe und Beschreibung der behaupteten Mängel samt Fotos unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen schriftlich angezeigt werden (Prüf- und Rügeobliegenheit). Sollte der Auftraggeber dieser Obliegenheit nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst oder Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache. Nach (fristgerechter) schriftlicher Anzeige des Mangels und Eingang der Mängelrüge werden diese vom Auftragnehmer auf ihre Berechtigung hin überprüft. Sofern der reklamierte

Mangel dem Grunde nach anzuerkennen ist, wird der Auftraggeber davon informiert und diesem gleichzeitig mitgeteilt, ob der Mangel nach Wahl des Auftragnehmers durch Austausch oder Verbesserung behoben bzw. im Falle von geringfügigen, nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu behebbenden Mängeln, eine angemessene Preisminderung vorgenommen wird. Bei ungerechtfertigter Mängelrüge hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Aufwendungen.

- 14.5 Sofern die vom Auftraggeber geltend gemachten Mängel anerkannt und im Wege der Verbesserung behoben werden, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, nach Bekanntgabe der Fertigstellung der Verbesserung durch den Auftragnehmer diese unverzüglich im Sinne des Punktes 14.4 auf Fehler zu überprüfen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung der behaupteten Mängel samt Fotos anzuzeigen, widrigenfalls im Sinne des Punktes 14.4 kein Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst oder Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache besteht.
- 14.6 Bei rechtzeitiger Mängelrüge dürfen vom Auftraggeber Zahlungen nur in einem solchen Umfang zurückbehalten werden, wie es dem Ausmaß bzw. dem Verhältnis zu den aufgetretenen/behaupteten Mängeln entspricht.
- 14.7 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen nur in jenem Ausmaß zu Lasten des Auftragnehmers, in dem sie auch im Leistungsumfang des ursprünglichen Auftrags enthalten waren. Aufwendungen des Auftraggebers im Rahmen der Gewährleistungsarbeiten, wie zB für Personalbeistellungen, gehen zu seinen Lasten. Alle nicht von der Gewährleistungspflicht gemäß diesen Bestimmungen umfassten Leistungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen, soweit das Eigentum unter Beachtung des Punkt 12. bereits an den Auftraggeber übertragen war, wieder in das Eigentum des Auftragnehmers über.

### 15. Haftung, Produkthaftung

- 15.1 Eine vertragliche oder außervertragliche Haftung des Auftragnehmers besteht nur dann, soweit der Auftragnehmer oder ein von diesem eingesetzter Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat und ist sohin bei leicht fahrlässigem Verhalten ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für solche Schäden, die entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden darstellen oder durch vom Auftragnehmer zu vertretendem Lieferverzug entstanden sind. Abweichend davon wird ausschließlich im Zusammenhang mit Unternehmern Folgendes vereinbart: Die Beweislast für das Vorliegen von grobem Verschulden liegt beim Auftraggeber. Zudem wird die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf ein Jahr ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 11. beschränkt.
- 15.2 Von der Haftungsbeschränkung nach Punkt 15.1 bleibt die Haftung des Auftragnehmers für Personenschäden unberührt; diesfalls gilt die gemäß Punkt 15.1 vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht und haftet der Auftragnehmer bei jeder schuldhaften Verursachung.
- 15.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und/oder Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für die gelieferten Waren bzw. Werke von allen Benützern

eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass sein Personal und andere mit der gelieferten Ware bzw. Werk in Berührung kommende Personen, geschult und eingewiesen werden.

- 15.4 Ist ein Pönale schriftlich vereinbart worden, sind damit sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes abgedeckt und sohin die Geltendmachung weitergehender Ansprüche explizit ausgeschlossen.
- 15.5 Sofern eine Haftung nach Punkt 15.1 besteht, ist diese Haftung der Höhe nach pro Auftrag mit € 250.000,00 beschränkt.
- 15.6 Eine Haftung des Auftragnehmers für Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen, die auf Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die außerhalb dessen Kontrolle liegen, zurückzuführen sind (beispielsweise Streik, Pandemien, Lieferverzögerungen bei den Vorlieferanten, etc.), ist ausgeschlossen.
- 15.7 Die Haftung gegenüber Verbrauchern nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 15.8 Soweit die Haftung nach den Punkten 15.1 bis 15.6 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung infolge der vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungshelfen.

## 16. Rücktritt vom Vertrag

- 16.1 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten, wenn
- die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
  - begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet noch vor Leistungserbringung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
  - wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 8.7 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 16.2 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 16.3 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers, einschließlich vorprozessualer Kosten, sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorleistungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

## 17. Zurückbehaltungsrecht

Das Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers nach § 1052 ABGB bleibt in jedem Fall unberührt. Macht der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch, sind etwaige Ersatzansprüche oder Rechte des Auftraggebers hieraus, jedenfalls Schadenersatzansprüche und

Kostenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

## 18. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder seine Leistung zurückzubehalten, es sei denn dessen Forderungen wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich und vorbehaltlos anerkannt.

## 19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 19.1 Diese AAB sowie alle nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AAB und/oder den nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Klage auch bei dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu erheben.
- 19.3 Erfüllungsort für sämtliche Verträge im Hinblick auf die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Auftragnehmers in A- 5753 Saalbach.

## 20. Datenschutz und Geheimhaltung

- 20.1 Die Datenverarbeitung beim Auftragnehmer erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Insbesondere hat der Auftragnehmer technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die personenbezogenen Daten des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung durch unbefugte Dritte zu schützen.
- 20.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten und diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 21. Sonstige Bestimmungen

- 21.1 Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist ausnahmslos Deutsch.
- 21.2 Sollte eine Bestimmung in diesen AAB oder im Vertrag unwirksam bzw. nicht durchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Allenfalls hierdurch entstehende oder bereits vorhandene Vertragslücken sind entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen.